

Bundesministerium für Finanzen
Herrn Sektionschef
Mag. Harald Waiglein
Johannesgasse 5
1010 Wien

Abteilung für Finanz- und Steuerpolitik
Wiedner Hauptstraße 63 | 1045 Wien
T 05 90 900DW | F 05 90 900 259
E fsp@wko.at
W wko.at/fp

per E-Mail: e-recht@bmf.gv.at
per Webformular: Parlamentarisches
Begutachtungsverfahren

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom
GZ. 2022-0.906.723

Unser Zeichen, Sachbearbeiter
FSP/48/22/EK/SS
Mag. Erich Kühnelt

Durchwahl Datum
3739 23.1.2023

**Bundesgesetz, mit dem ein Bundesgesetz über Wagniskapitalfonds erlassen
(Wagniskapitalfondsgesetz - WKFG) und das Finanzmarktaufsichtsbehördengesetz,
das Investmentfondsgesetz 2011 und das Einkommensteuergesetz 1988 geändert werden**

Sehr geehrter Herr Sektionschef Waiglein,

die Wirtschaftskammer Österreich (WKÖ) dankt für die Zusendung des Entwurfs und die
Möglichkeit der Stellungnahme. Wir dürfen Folgendes anmerken:

I. Allgemeine Anmerkungen

Wir begrüßen das Vorhaben der Schaffung einer neuen Fondsstruktur für Private Equity und
Venture Capital, das sich weitgehend an den Bedürfnissen der Praxis orientiert. Durch
zusätzliches Eigenkapital für die Wirtschaft wird der Wirtschaftsstandort weiter gestärkt.

Zur Stärkung der Risikokapitalfinanzierung sollten weitere Anreize gesetzt werden (wie z.B.
weitere Ko-Investments in Venture Capital-Fonds bzw. -Dachfonds durch die Austria
Wirtschaftsservice Ges.m.b.H.). Weiters fordert die WKÖ die Schaffung eines Beteiligungs-
freibetrags als Incentive für die direkte Bereitstellung von Kapital für KMU durch private
Investoren. Auch sollte die im Regierungsprogramm angekündigte Behaltefrist bei der KEST als
Anreiz zur Vorsorge und Vermögensbildung umgesetzt werden.

II. Im Detail

Artikel 1 Wagniskapitalfondsgesetz

§ 4 Abs. 1 Z 7 (Laufzeit)

Es wäre aus Praktikabilitätsgründen und in Übereinstimmung mit der internationalen Praxis wünschenswert, wenn ein **Zeitraum** statt einer eindeutigen Zahl festgelegt (z.B. mindestens 7 bis maximal 10 Jahre) oder bereits in den Fondsbestimmungen eine Verlängerungsmöglichkeit durch den Vorstand vorgesehen werden könnte. Wir nehmen an, dass die festgelegte Laufzeit in den Fondsbestimmungen geändert werden kann. Falls der Wagniskapitalfonds (WKF) Teilgesellschaftsvermögen bilden kann, wird davon ausgegangen, dass die festzulegende Laufzeit nur für das jeweilige Teilgesellschaftsvermögen gelten soll.

§ 5 Abs. 2 (Veranlagungsbestimmungen)

„Für den WKF dürfen ausschließlich folgende Vermögenswerte erworben werden: ...“

Wie in den Erläuternden Bemerkungen ausgeführt, soll das vorrangige Ziel des WKF sein, nicht börsennotierten Unternehmen jeglicher Rechtsform Risikokapital zur Verfügung zu stellen, wobei die international üblichen Finanzierungsmöglichkeiten zulässig sein sollen.

Vergleichbare Rechtsformen oder Finanzierungsmöglichkeiten anderer Jurisdiktionen, zumindest aus der Europäischen Union, sollten auch für den WKF zulässig sind. Anderenfalls wären die Investitionsmöglichkeiten mitunter eingeschränkt. Es wird um diesbezügliche Klarstellung ersucht.

§ 10 Abs. 3 (Kapitalabrufe)

Wir begrüßen die Aufnahme des neuen § 10 Abs. 3 WKFG, wonach - entsprechend den Erläuternden Bemerkungen - die Möglichkeit von zeitlich flexiblen Kapitalabrufen in den Entwurf eingearbeitet wurde. Es wird eine noch etwas klarere Formulierung der Bestimmung angeregt.

Formulierungsvorschlag:

„(3) Beträge, die aufgrund einer schuldrechtlichen Verpflichtung als Zusatz zu dem geringsten Ausgabebetrag der Aktien gemäß § 8a Abs. 1 AktG und einem allfälligen Mehrbetrag gemäß Abs. 1 zweiter Satz an die WK-AG geleistet werden, sind nicht Teil des Ausgabepreises gemäß Abs. 1 zweiter Satz und unterliegen daher nicht der Volleinzahlungspflicht, sie können vom AIFM zeitlich flexibel abgerufen werden. Weiters fallen diese ~~und sind~~ Beträge gemäß unter § 229 Abs. 2 Z 5 UGB.“

Weiters regen wir an, den Grundsatz des Verwässerungsschutzes auch im Gesetz direkt zu nennen. Im Sinne der Erläuternden Bemerkungen des Entwurfs sollte dies im Gesetz aber nicht näher konkretisiert werden.

§ 10 Abs. 7 letzter Satz (Aktien der Wagniskapital-Aktiengesellschaft)

Statt „Gattung“ sollte das Wort „Anteilsklasse“ verwendet und das Wording somit vereinheitlicht werden.

§ 19 Abs. 2 (Zusammenlegung von Wagniskapitalfonds)

Die Zusammenlegung von mehreren Teilgesellschaftsvermögen oder WKF mit Teilgesellschaftsvermögen sollte ebenfalls zulässig sein und dies auch klarstellend festgehalten werden (vgl. dazu § 3 Abs. 2 Z 15 InvFG 2011).

Weiters wäre aus Praktikabilitätsgründen zu überlegen, ob eine Zustimmung aller Aktionäre notwendig ist oder ob nicht eine qualifizierte Mehrheit (wie etwa drei Viertel) bereits ausreichend wäre.

Artikel 3 Änderungen des Investmentfondsgesetzes 2011

§ 164 Abs. 3 Z 8 (Angaben in den Fondsbestimmungen)

Grundsätzlich ist es positiv, dass Private Equity-Veranlagungen des Spezialfonds im Treuhand-eigentum der Verwaltungsgesellschaft stehen können.

§ 164 Abs. 3 Z 8 InvFG 2011 normiert, dass „[z]usätzlich zu den Angaben gemäß § 53 Abs. 3 [...] die Fondsbestimmungen Angaben darüber zu enthalten [haben], in welchem Ausmaß die zum Sondervermögen gehörenden Vermögenswerte im Treuhandeigentum der Verwaltungsgesellschaft (§ 166 Abs. 3) oder im Miteigentum der Anteilinhaber stehen ...“

Diesbezüglich wäre eine Klarstellung in den Erläuternden Bemerkungen wünschenswert, dass unter der Formulierung „in welchem Ausmaß“ keine prozentuelle Einschränkung zu verstehen ist, sondern eine „bis zu“-Angabe genügt. Eine genaue Bezifferung ist aufgrund von Wertveränderungen nicht möglich.

§ 166 Abs. 3 (Erweiterung Veranlagungsgegenstände Spezialfonds)

Um die aus praktischer Sicht notwendige Flexibilität zu gewährleisten und die Veranlagung durch Spezialfonds noch attraktiver zu machen, wäre eine Erweiterung des § 166 Abs. 3 InvFG 2011 wünschenswert. Nicht alle in der Praxis nachgefragten Vermögenswerte werden durch den Veranlagungskatalog des § 5 WKFG abgebildet.

Es wird daher ersucht, § 166 Abs. 3 Satz 1 InvFG 2011 zu ergänzen und wie folgt zu formulieren:

„(3) Ein Anderes Sondervermögen, das die Anforderungen für Spezialfonds gemäß § 163 erfüllt, darf zusätzlich zu den in Abs. 1 genannten Vermögensgegenständen Vermögenswerte gemäß § 5 Abs. 2 Z 2 bis 9 des Wagniskapitalfondsgesetzes - WKFG, BGBl. I Nr. XXX/2023 - sowie Wertpapiere im Sinne von § 3 Abs. 2 Z 13, welche die Kriterien des § 69 Abs. 1 Z 2 bis Z 5 nicht erfüllen, sowie sonstige Organismen für gemeinsame Anlagen bis zu 20 vH des Fondsvermögens erwerben, sofern alle Anteilinhaber dieses Spezialfonds dem Erwerb derartiger Vermögenswerte ihre ausdrückliche Zustimmung erteilt haben.“

Um die Anlage praktisch nutzbar zu machen, sollte damit einhergehend auch eine **Anpassung des § 78 Abs. 4 InvFG** erfolgen. Es wird daher ersucht, eine Ausnahme in § 78 Abs. 4 InvFG zu verankern, weil man sonst durch die „passive Grenze“ des § 78 Abs. 2 Z 3 InvFG 2011 mit maximal 10 % limitiert wäre (allenfalls mit 20 % bei einer etwaigen Verdoppelung). Damit würden auch die Anlegerinteressen gewahrt, weil solche Investitionen auf Kundenwunsch erfolgen, vertraglich geregelt werden und zudem eine Auskehrmöglichkeit besteht (z.B. Übertrag auf Depot des Kunden).

§ 166 Abs. 3 InvFG 2011 (Ergänzung Rückzahlungsmodalitäten)

Wir begrüßen die Möglichkeit für Spezialfonds gemäß § 163 InvFG, in Private Equity-Veranlagungen nach dem Wagniskapitalfondsgesetz investieren zu können (bis zu 20 % des Fondsvermögens gemäß neuem § 166 Abs. 3 InvFG).

Die Einfügung eines zweiten Satzes hinter Satz 1 wäre sinnvoll (*„... ihre ausdrückliche Zustimmung erteilt haben.“*): *„Die Veranlagung in derartige Vermögensgegenstände führt nicht zu einer Verpflichtung der Verwaltungsgesellschaft, für diesen Spezialfonds besondere Rückzahlungsmodalitäten gemäß § 167 Abs. 2 vorzusehen.“*

Da diese zusätzlich erwerbbaaren Vermögenswerte nicht die bisherigen Anforderungen an die Liquidität erfüllen, sollte klargestellt werden, dass es keiner besonderen Rücknahmemodalitäten bedarf und der Fonds weiterhin dennoch täglich handelbar sein kann.

Weiters gehen wir davon aus, dass mit § 166 Abs. 3 InvFG 2011 z.B. auch Private Equity-Strukturen erwerbbar sind, sofern diese entweder unter § 5 Abs. 2 Z 9 WKFG subsumiert werden können oder unter eine der angeführten Gesellschaftsformen.

§ 186 Abs. 5 Z 2 lit. c (Steuern)

Hier sollte ausschließlich für WKF auf 30 % erhöht werden. Eine Klarstellung in den Erläuternden Bemerkungen, dass eine Überschreitung nur für das jeweilige Rechnungsjahr Auswirkungen hat, wäre wünschenswert.

Zudem sollte die Transformation und Endbesteuerung für WKF nicht nur für andere Einkünfte erfolgen, sondern auch für originäre Einkünfte aus Kapitalvermögen, die jedoch nicht dem Sondersteuersatz unterliegen und somit nicht endbesteuert sind. Weshalb Einkünfte aus Gewerbebetrieb dem Sondersteuersatz unterliegen können, originäre Einkünfte aus Kapitalvermögen jedoch nicht, scheint schwer nachvollziehbar und dem Grundgedanken eines WKF nicht dienlich.

Beispiel: Darlehen an eine Personengesellschaft führt zu Einkünften als stiller Gesellschafter - auch diese Einkünfte sollten transformiert werden.

Alternativvorschlag: siehe Ergänzung zu § 27a Abs. 2a EstG unten.

Artikel 4 Änderung des Einkommensteuergesetzes 1988

§ 27a Abs. 2a (Endbesteuerung)

a) Auswirkung Wagniskapitalfonds

Es wird um Ergänzung ersucht:

5.,Die in § 27a Abs. 2 EStG angeführten Ausnahmen von der Sonderbesteuerung sollen dann nicht gelten, wenn derartige Einkünfte Bestandteil von Ausschüttungen oder ausschüttungsgleichen Erträgen eines WKF darstellen.“

Begründung:

Im Rahmen von Wagniskapitalfonds sollten auch Erträge aus nicht endbesteuerten Erträgen aus Kapitalvermögen, z.B. Einkünfte aus Privatdarlehen, Einkünfte aus stillen Beteiligungen etc. dem Sondersteuersatz und somit der Endbesteuerung unterliegen (solche Investments sind „ureigenste“ Wagniskapitalfondsinvestments) - andernfalls müsste der Anleger derartige Einkünfte bei der Veranlagung berücksichtigen.

b) Auswirkung Spezialfonds

Die neue Bestimmung würde dazu führen, dass bei Spezialfonds/Großanlegerfonds (Umkehrschluss § 27a Abs. 2a EStG) auf die den Anlagen zugrunde liegenden Forderungswertpapiere (FWP) durchgeblickt werden und auf eine Unterscheidung der Einkünfte aus öffentlich und nicht öffentlich angebotenen FWP (endbesteuert/nicht endbesteuert) abgestellt werden muss. Nicht endbesteuerte Erträge wären mit dem Einkommenssteuertarif zu erfassen. Die Konsequenz wäre für Spezialfonds-Anleger mit Einkünften aus Kapitalvermögen, dass sie diese Erträge gesondert zu erklären hätten, obwohl diese doch in der Regel von untergeordneter Bedeutung sein werden.

Sollte die Bestimmung unverändert umgesetzt werden, würden wir aus verwaltungsökonomischer Sicht darum ersuchen, eine eigene Bagatellregel (max. 20%-Satz des Fondsvermögens) festzulegen, innerhalb der auch nicht öffentlich angebotene FWP gehalten werden können, ohne die Endbesteuerungswirkungen für Spezialfonds insgesamt zu gefährden. Dies könnte auch im Wege einer BMF-Erledigung (z.B. InvFRL) erfolgen.

Im Übrigen wird auch angeregt, die klassischen Finanzierungsinstrumente von KMU-Beteiligungen (Beteiligung Personengesellschaft, Darlehen, stille Beteiligung) unter dem Begriff der „anderen Einkünfte“ steuerlich einheitlich zu regeln (siehe auch bereits unter Punkt a). Derzeit sind Privatdarlehen und stille Beteiligungen den Einkünften aus Kapitalvermögen zuzuordnen und würden unseres Erachtens nicht zu den „anderen Einkünften“ zählen.

III. Zusammenfassung

Die Wirtschaftskammer Österreich begrüßt das Vorhaben der Schaffung von Wagniskapitalfonds als ein Element der Eigenkapitalstärkung der Betriebe und regt die Umsetzung weiterer Anreize zur Verbesserung der Eigenkapitalsituation der österreichischen Unternehmen an.

Wir ersuchen um Berücksichtigung unserer Anmerkungen. Diese Stellungnahme wird auch per Webformular im Rahmen des parlamentarischen Begutachtungsverfahrens übermittelt.

Freundliche Grüße

Dr. Harald Mahrer
Präsident

Karlheinz Kopf
Generalsekretär